STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Az.: 61 33 00/ Nr. 103

Satzung

der Stadt Lennestadt zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 103 Grevenbrück „Industriegebiet Kruse“

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 26.11.2003 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung sowie gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z.Z. geltenden Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Bebauungsplangebietes sind in dem beigefügtem Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Der Auszug aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig oder freigestellt sind.

§ 3
Festsetzungen nach der Art der Nutzung

(1) Für das Bebauungsplangebiet wird ein eingeschränktes Industriegebiet nach § 9 BauNVO 1990 festgesetzt.

(2) Im Plangebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nr. 1 – 78) der Abstandsliste 1998 zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 02.04.1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

(3) Ausnahmsweise sind Betriebsarten der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 79 – 153) der Abstandsliste 1998 und Anlagen mit einem ähnlichen Emissionsgrad zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie den von den all-

gemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionsgrad nicht überschreiten.

(4) Im Bebauungsplangebiet sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 unzulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 18.06.2002.

Lennestadt, den 02.12.2003 Der Bürgermeister

Die Satzung zum Bebauungsplan hat gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2002 bis 08.01.2003 öffentlich ausgelegen.

Lennestadt, den 02.12.2003 Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Satzung zum Bebauungsplan Lennestadt Nr. 103 Grevenbrück „Industriegebiet Kruse“ am 26.11.2003 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Lennestadt, den 02.12.2003 Der Bürgermeister

Die Satzung zum Bebauungsplan hat mit der Schlussbekanntmachung (§ 12 BauGB) am 10.12.2003 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan ist seit dem 11.12.2003 rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lennestadt, den 15.12.2003 Der Bürgermeister